

Wirtschaftsplan für das Jahr 2024

Die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig hat in ihrer Sitzung am 29. November 2023 den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge aus laufender Kammertätigkeit von	22.217,5 TEUR
mit der Summe der Aufwendungen für lfd. Kammertätigkeit von	22.703,6 TEUR

mit der Summe der Finanzerträge von	106,5 TEUR
-------------------------------------	------------

mit dem Saldo der Rücklagenveränderung bis zu	569,3 TEUR
---	------------

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen von	1.472,1 TEUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen von	2.785,7 TEUR

festgestellt.

Zur Durchführung des Wirtschaftsplanes wird die Geschäftsführung ermächtigt, Entnahmen

- der Investitionsrücklage für den Erwerb weiterer eigenfinanzierter Investitionen im Bildungszentrum und Haus des Handwerks bis zu einer Höhe von	210,0 TEUR
- aus der nutzungsgebundenen Rücklage in Höhe der jährlichen Gebäudeabschreibung für das Haus des Handwerks	271,4 TEUR
- aus der Betriebsmittelrücklage zur Absicherung der Geschäftsfähigkeit bis zum Zahlungseingang der Hauptveranlagung in Höhe von	3.000,0 TEUR
- aus der Instandhaltungsrücklage für geplante Instandhaltungsmaßnahmen und Umbauten im Haus des Handwerks und im Bildungszentrum bis zu einer Höhe von	299,6 TEUR
- aus der zweckgebundenen Rücklage für die "8. Ersatz- und Ergänzungsausstattung" im Bildungszentrum bis zu einer Höhe von	50,0 TEUR
- aus der zweckgebundenen Rücklage für die "10. Ersatz- und Ergänzungsausstattung" im Bildungszentrum bis zu einer Höhe von	128,0 TEUR
- aus der zweckgebundenen Rücklage „Digitalisierung der Verwaltung“ bis zu einer Höhe von	195,9 TEUR

vorzunehmen.

Zur finanziellen Sicherstellung eigenfinanzierter Investitionen erfolgt eine weitere Zuführung

- in die Rücklage für die „8. EEA "Modernisierung Heizungs- und Warmwassersystem BTZ" in Höhe von	271,4 TEUR
- in die Investitionsrücklage in Höhe von	100,0 TEUR
- in die zweckgebundene Rücklage für die "12. Ersatz- und Ergänzungsausstattung" im Bildungszentrum bis zu einer Höhe von	214,1 TEUR
- in die Betriebsmittelrücklage in Höhe von	3.000,0 TEUR

Der Wirtschaftsplan wurde gemäß § 106 Absatz 2 in Verbindung mit § 106 Absatz 1 Nummer 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022, durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 20. Dezember 2023, Az. 18-4123/22/13-2023/71842 genehmigt.



Beitragsbemessungsbeschluss 2024 der Handwerkskammer zu Leipzig

Inhalt

1. Handwerkskammerbeitrag

a) Grundbeitrag	2
Natürliche Personen / Personengesellschaften	2
Juristische Personen.....	2
b) Zusatzbeitrag.....	2

2. Umlage für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU-Umlage)

a) ÜLU-Grundbeitrag	3
b) ÜLU-Zusatzbeitrag.....	4
c) Existenzgründer.....	4
d) Kleingewerbetreibende.....	4

3. Sonderumlage Imagekampagne

a) Natürliche Personen / Personengesellschaften	4
b) Juristische Personen.....	5
c) Existenzgründer.....	5

Für das Rechnungsjahr 2024 wurde der Wirtschaftsplan aufgestellt. Gemäß § 113 Absatz 1 der Handwerksordnung folgt aus dem sich daraus ergebenden Finanzbedarf nachstehender Beitragsmaßstab:

Gemäß §§ 4, 5 und 6 der Beitragsordnung der Handwerkskammer zu Leipzig wird 2024 gegenüber den Mitgliedern der Handwerkskammer zu Leipzig ein Handwerkskammerbeitrag mit Grundbeitrag und Zusatzbeitrag sowie Sonderbeiträge (Umlage für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung sowie Imagekampagne) erhoben.

Handwerkskammerbeitrag – für die natürlichen Personen und Personengesellschaften wird der Grundbeitrag gestaffelt nach Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb und für die juristischen Personen wird der Grundbeitrag ungestaffelt mit einem Zuschlag auf den Grundbeitrag festgesetzt.

Die Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag und den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls hilfsweise der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Das Bemessungsjahr für die Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für den Grundbeitrag und den Zusatzbeitrag ist 2021, wenn 2021 nicht vorhanden ist, werden die Daten hilfsweise aus 2020, 2019 verwendet.

Grundlage sind die von den Finanzverwaltungen über die AKG GmbH (Arbeitsgemeinschaft Kammerleitstelle für Bemessungsgrundlagen) gelieferten Daten des Gewerbeertrages / hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb.

1. Handwerkskammerbeitrag

a) Grundbeitrag

Natürliche Personen / Personengesellschaften

Der Grundbeitrag für natürliche Personen / Personengesellschaften wird in Abhängigkeit vom Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb festgesetzt

kein Gewinn bis 24.500,00 Euro	210,00 Euro
über 24.500,00 Euro	280,00 Euro

Für die ab 1. Januar 2022 in die Handwerksrolle beziehungsweise in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe neu eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften wird ein Grundbeitrag in Höhe von 210,00 Euro festgesetzt.

Juristische Personen

Der Grundbeitrag für juristische Personen wird unabhängig vom Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb festgesetzt.

Grundbeitrag	280,00 Euro
Zuschlag	260,00 Euro
Grundbeitrag gesamt	540,00 Euro

b) Zusatzbeitrag

Freibetrag der Bemessungsgrundlagen für den Zusatzbeitrag (Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb) bis 24.500,00 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften.

Staffelung der Bemessungsgrundlagen und Hebesätze

Die Staffelung bezieht sich auf den jeweiligen Teilbetrag der Bemessungsgrundlage.

Für den Teilbetrag der Bemessungsgrundlage von

>	0,00 Euro	–	500.000,00 Euro	1,5 Prozent
>	500.000,00 Euro	–	1.000.000,00 Euro	1,1 Prozent
>	1.000.000,00 Euro			1,0 Prozent

2. Umlage für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU-Umlage)

Die ÜLU-Umlage setzt sich aus einem Grundbetrag (inklusive Berufsgruppenschlag) und einem Zusatzbetrag zusammen.

Der ÜLU-Umlage unterliegen grundsätzlich alle Mitgliedsbetriebe, soweit für deren Handwerke überbetriebliche Ausbildung durch die Handwerkskammer zu Leipzig durchgeführt wird. Entsprechendes gilt auch, sofern die Handwerkskammer zu Leipzig die überbetriebliche Ausbildung der unter Punkt a) aufgeführten Gewerbe über andere Bildungsträger sicherstellt.

Sofern eine Förderung der überbetrieblichen Ausbildung von Institutionen, Verbänden oder anderen Trägern erfolgt (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft und Ähnliche) wird keine ÜLU-Umlage von der Handwerkskammer zu Leipzig veranlagt.

Die Kostenerstattung der überbetrieblichen Ausbildung in Ausbildungsberufen, für welche keine ÜLU-Umlage erhoben wird, erfolgt für den nicht durch Förderung gedeckten Teil der Aufwendungen durch den ausbildenden Handwerksbetrieb auf Grundlage der durch die Handwerkskammer zu Leipzig festgesetzten berufsabhängigen Lehrgangsgebühr (Basis Kalkulation des Heinz-Piest-Institutes).

Dies betrifft insbesondere die Ausbildungsberufe:

- Behälter- und Apparatebauer
- Bootsbauer
- Buchbinder
- Fachkraft für Metalltechnik
- Fahrradmonteur
- Feinwerkmechaniker
- Kaufmann für Büromanagement
- Konstruktionsmechaniker
- Kosmetiker
- Maschinen- und Anlagenführer
- Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Mechatroniker
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker
- Zerspanungsmechaniker
- Zweiradmechatroniker

a) ÜLU-Grundbeitrag

Als ÜLU-Grundbetrag wird ein einheitlicher Sockelbetrag in Höhe von 130,00 Euro sowie ein auf das Gewerbe gemäß HwO bezogener Betrag – Berufsgruppenschlag – erhoben.



Berufsgruppenzuschlag – Gewerbe

Maler und Lackierer	124,00 Euro
Ofen- und Luftheizungsbauer	124,00 Euro
Tischler	124,00 Euro
Metallbauer	110,00 Euro
Karosserie- und Fahrzeugbauer	110,00 Euro
Kraftfahrzeugtechniker	110,00 Euro
Land- und Baumaschinenmechatroniker	110,00 Euro
Installateur und Heizungsbauer	110,00 Euro
Elektrotechniker	110,00 Euro
Fleischer	10,00 Euro
Friseur	10,00 Euro
Glaser	24,00 Euro
Schilder- und Lichtreklamehersteller	24,00 Euro

Die Berufsgruppenzuschläge wurden auf Basis der durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung ermittelt.

Ist ein Betrieb mit mehreren beitragspflichtigen Gewerben der ÜLU-Umlage eingetragen, so werden die einzelnen Berufsgruppenzuschläge nicht addiert, sondern der betragsmäßig höchste Berufsgruppenzuschlag angesetzt.

b) ÜLU-Zusatzbeitrag

Für den ÜLU-Zusatzbetrag werden folgende Hebesätze auf den Handwerkskammerbeitrag (Grund- und Zusatzbeitrag) angewendet.

Maler und Lackierer	10%
Ofen- und Luftheizungsbauer	10%
Tischler	10%
Metallbauer	10%
Karosserie- und Fahrzeugbauer	10%
Kraftfahrzeugtechniker	10%
Land- und Baumaschinenmechatroniker	10%
Installateur und Heizungsbauer	10%
Elektrotechniker	10%
Fleischer	0%
Friseur	0%
Glaser	0%
Schilder- und Lichtreklamehersteller	0%

c) Existenzgründer gemäß § 3 Absatz 3 Beitragsordnung der Handwerkskammer zu Leipzig

Für Existenzgründer gilt bei der Erhebung der ÜLU-Umlage:

- Eintragung in der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2024:
keine ÜLU-Umlage

d) Kleingewerbetreibende gemäß § 3 Absatz 4 Beitragsordnung der Handwerkskammer zu Leipzig

Für die Veranlagung von Kleingewerbetreibenden gilt: Eine ÜLU-Umlage wird nicht erhoben.



3. Sonderumlage Imagekampagne

Zur Finanzierung der Imagekampagne wird eine Sonderumlage erhoben. Diese ist wie folgt gestaffelt:

a) Natürliche Personen / Personengesellschaften

Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb

bis 24.500 Euro:	10,00 Euro
über 24.500 Euro:	30,00 Euro

b) Juristische Personen

30,00 Euro

c) Existenzgründer gemäß § 3 Absatz 3 Beitragsordnung

Für Existenzgründer wird eine Sonderumlage zur Imagekampagne in Höhe von 10,00 Euro erhoben (Eintragung in der Handwerksrolle beziehungsweise dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2022).

- Existenzgründer mit Eintragung zwischen dem 1. Januar 2023 und 31. Dezember 2023: keine Sonderumlage Imagekampagne

Die Regelungen des § 113 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I Seite 3074; 2006 I Seite 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) werden beachtet.

Leipzig, 26. Januar 2024

Matthias Forßbohm | Präsident

Handwerkskammer zu Leipzig

Volker Lux | Hauptgeschäftsführer

Der Beitragsbemessungsbeschluss für das Jahr 2024 vom 29. November 2023 wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 20. Dezember 2023, Az 18-4123/22/13-2023/71869 genehmigt.

Kontakt

Handwerkskammer zu Leipzig | Finanzen / Innere Verwaltung

Telefon 0341 2188-401 | Telefax 0341 2188-449 | finanzen@hwk-leipzig.de



Änderung des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer zu Leipzig

Die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig hat am 29. November 2023 auf der Grundlage des § 106 Absatz. 1 Nummer 5 und Absatz 2 des Gesetz zur Ordnung des Handwerks die Änderung des Gebührenverzeichnisses, zuletzt geändert mit Beschluss vom 22. November 2022, beschlossen.

Punkt	Gebühr für	Gebühr
A.	Verwaltungsgebühren	
A.II.	Ausbildungswesen	
A.II.1.	Eintragung in die Lehrlingsrolle oder das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
	a) bei Antragseingang vor Ablauf des ersten Ausbildungsmonats, bei Fortsetzung der Lehre eines bereits in der Lehrlingsrolle eingetragenen Lehrlings in einem anderen Betrieb wird nur die Hälfte dieser Gebühr erhoben	40,00 Euro
	b) bei Antragseingang nach Ablauf des ersten Ausbildungsmonats	52,00 Euro
	c) entfällt	
	d) entfällt	
	e) Gebühr bei Verlängerung, Verkürzung, Veränderungen an Berufsausbildungs- und Umschulungsverträgen	16,00 Euro
	Die Gebühr beinhaltet alle mit der Bearbeitung entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aushändigung des Lehrvertragsformulars und der Ausbildungsverordnung im betreffenden Beruf. Die Eintragungsgebühr beinhaltet nicht eventuelle Kosten für das elektronisches Berichtsheft.	
A.II.2.	Bei Eintragung in die Umschulungsrolle	
	a) Registrierung eines Umschulungsvertrages	
	aa) für Einzelumschüler bei Mitgliedsbetrieben	40,00 Euro
	ab) für Umschulungsverträge von Nichtmitgliedern der Handwerkskammer und Ausbildungsstätten	73,00 Euro
	b) entfällt	
A.III.	Prüfungswesen	
A.III.1.	Gesellenprüfung	
	a) vorzeitige Zulassung zur Gesellen- beziehungsweise Abschlussprüfung nach § 37 Absatz 1 HwO / § 40 Absatz 1 BBiG	40,00 Euro zuzüglich Auslagen
	b) Entscheidung über den Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Gesellenabschlussprüfung nach § 37 Absatz 2 HwO / § 40 Absatz 2 BBiG. Bei gestreckter Prüfung wird die Gebühr nur einmal erhoben	51,00 Euro zuzüglich Auslagen
	c) Ausfertigung einer Zweitschrift eines Gesellen- beziehungsweise Abschlussprüfungszeugnisses oder Schmuckgesellenbriefes beziehungsweise einer Schmuckurkunde	40,00 Euro
	d) entfällt	



e) Ausfertigung der Zweitschrift eines Schmuckgesellenbriefes und des dazu gehörigen Gesellenprüfungszeugnisses beziehungsweise der Schmuckurkunde und des dazu gehörigen Abschlussprüfungszeugnisses	60,00 Euro
f) Pauschale für verspätete Anmeldung zur Prüfung	40,00 Euro
g) Übersetzung von Gesellen- und Abschlussprüfungszeugnissen (Englisch, Französisch) bei Anträgen, wenn der Abschluss mehr als ein Jahr zurückliegt	30,00 Euro

A.III.2.

Meisterprüfung

a) Entscheidung über die Zulassung zur Meisterprüfung	30,00 Euro zuzüglich Auslagen
b) Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung gemäß § 49 Absatz 4 HwO	36,00 Euro zuzüglich Auslagen
c) Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung nach § 46 Absatz 1 und 2 HwO beziehungsweise von gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern und Handlungsfeldern nach § 46 Absatz 3 HwO durch den Meisterprüfungsausschuss	bis 102,00 Euro
d) Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung oder einzelner Prüfungsteile vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss	33,00 Euro
e) Ausfertigung eines Meisterbriefes in künstlerischer Form	70,00 Euro
f) Ausfertigung eines Meisterbriefes in einfacher Form (kleiner Meisterbrief)	30,00 Euro
g) Ausfertigung einer Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses	40,00 Euro
h) Gebühr für die Einsichtnahme bei Beantragung nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder unentschuldigter Nichtteilnahme	35,00 Euro
i) Ausfertigung eines Meisterbriefes in künstlerischer Form für Meister aus anderen Kammerbezirken	100,00 Euro
j) Übersetzung von Meisterprüfungszeugnissen (Englisch, Französisch)	30,00 Euro

A.III.3.

Fortbildungsprüfung

a) Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung	30,00 Euro
b) Überprüfung des Antrages zur Ablegung der Ausbildereignungsprüfung	30,00 Euro
c) Ausfertigung einer Zweitschrift des Fortbildungsprüfungszeugnisses	40,00 Euro
d) Genehmigung zur Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile vor einem örtlich nicht zuständigen Fortbildungsprüfungsausschuss	33,00 Euro
e) Ausfertigung einer Schmuckurkunde über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung	50,00 Euro
f) Ausfertigung einer einfachen Urkunde (A4) über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung	25,00 Euro
g) Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile nach § 42c Absatz 2 HwO durch den Fortbildungsprüfungsausschuss	bis 102,00 Euro
h) Gebühr für die Einsichtnahme bei Beantragung nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder unentschuldigter Nichtteilnahme	35,00 Euro



	i) Übersetzung von Fortbildungsprüfungszeugnissen (Englisch, Französisch) bei Anträgen, wenn der Abschluss mehr als ein Jahr zurückliegt	30,00 Euro
A.IV.	Sonstige Gebühren	
A.IV.1.	Übermittlung von Daten aus der Handwerksrolle, von Daten der Betriebe eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes	
	a) Grundgebühr	42,00 Euro
	b) Gebühr pro Datensatz	0,25 Euro
	Bei Anforderungen von öffentlichen Stellen oder handwerklichen Organisationen wird von der Gebührenerhebung abgesehen.	
A.IV.3.	Ausfertigung von Zweitschriften (außer von Zeugnissen)	30,00 Euro
B.	Prüfungsgebühren	
B.I.	Prüfungsgebühren für Lehrlinge und Einzelumschüler aus Mitgliedsbetrieben	
B.I.1.1.	Zwischenprüfungsgebühr für alle Berufe	110,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.
B.I.1.2.	Gebühr für Teil I der Gesellenprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	140,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.
B.I.2.	Gesellen- und Abschlussprüfungsgebühr beziehungsweise Gebühr für Teil II der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	190,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.
B.I.3.	Gebühren bei Wiederholungsprüfungen sind erneut zu entrichten.	
B.II.	Prüfungsgebühren für Nichtmitglieder der Handwerkskammer, Ausbildungsstätten und Einzelanmelder	
B.II.1.1.	Zwischenprüfungsgebühr für alle Berufe	150,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.
B.II.1.2.	Gebühr für Teil I der Gesellenprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	170,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.
B.II.2.	Gesellen- und Abschlussprüfungsgebühr beziehungsweise Gebühr für Teil II der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	240,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.
B.II.3.	Gebühren bei Wiederholungsprüfungen sind erneut zu entrichten.	
B.III.	Meisterprüfung	
B.III.1.	Abnahme der Meisterprüfung für alle Gewerke	
	a) Meisterprüfung Teil I	420,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
	b) Meisterprüfung Teil II	350,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
	c) Meisterprüfung Teil III	210,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
	d) Meisterprüfung Teil IV	190,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
	e) entfällt	
	f) Schaumeistertätigkeit innerhalb des Kammerbezirks	95,00 Euro
B.IV.	Fortbildungsprüfung	



B.IV.1.	Ausbildereignungsprüfung	190,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.2.	Gebühr für die Abnahme der Prüfung „Geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung / Geprüfte Betriebswirtin nach der Handwerksordnung“	1.000,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.3.	Gebühr für die Abnahme der Prüfung „Restaurator / Restauratorin“ beziehungsweise „Geprüfter Fachhandwerker für Denkmalpflege / Geprüfte Fachhandwerkerin für Denkmalpflege“	422,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.4.	Gebühr für die Abnahme der Fortbildungsprüfung „Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt nach der Handwerksordnung / Geprüfte Kaufmännische Fachwirtin nach der Handwerksordnung“	650,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.5.	Gebühr für die Abnahme der Fortbildungsprüfung „Geprüfter Kraftfahrzeugservicetechniker / Geprüfte Kraftfahrzeugservicetechnikerin“	370,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.6.	übrige Fortbildungsprüfungsgebühr	230,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.7.	Bei Wiederholungsprüfungen sind Prüfungsgebühren erneut zu entrichten. Werden nur einzelne Teile der Prüfung beziehungsweise einzelne Prüfungsfächer wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
B.V.1.	Sonstige Regelungen für alle Prüfungen nach B.I. bis B.II.	
	a) Wird der Ausbildungsvertrag nach der Anmeldung zur Prüfung gelöst und wird die Anmeldung zur Prüfung vom Auszubildenden nicht zurückgezogen, ist die Gesamtgebühr von dem angemeldeten Auszubildenden zu tragen.	
	b) Bei Prüfungen im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens sind Gebühren und Kosten nach der Gebührenordnung der prüfenden Stelle zu begleichen, mindestens jedoch in Höhe der Gebühren nach B.I.1.1. bis B.II.3.4.	
B.V.2.	Sonstige Regelungen für alle Prüfungen nach B.III. bis B.IV.	
	a) Ist der Prüfling von einem oder mehreren Prüfungsfächern, Handlungsfeldern oder ähnlichen in sich abgeschlossenen Prüfungsbereichen einer Meister- oder Fortbildungsprüfung befreit, so wird die für diese Prüfung geregelte Grundgebühr (Verwaltungsgrundbetrag) anteilig ermäßigt auf bis zu 20 Prozent.	
	b) Bei Schaumeistertätigkeiten außerhalb des Kammerbezirkes wird der Zusatzaufwand kostendeckend für den jeweiligen Prüfling erhoben.	
B.V.3.	Sonstige Regelungen für alle Prüfungen	
	a) Die Prüfungsgebühr ist ein Verwaltungsgrundbetrag. In den Prüfungsgebühren sind die berufsbezogenen Kosten für Material-, Raum-, Werkstatt- und/oder Maschinennutzung sowie Prüfungsaufgaben nicht enthalten. Diese werden (sobald von der Handwerkskammer zu Leipzig zur Verfügung gestellt) kostendeckend für die jeweilige Prüfung erhoben. Der Verwaltungsgrundbetrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die berufsbezogenen Kosten werden in der Regel nach dem Abschluss der Prüfung erhoben.	
	b) Wird der Prüfling nicht zugelassen, beziehungsweise wird sein Prüfungskonzept nicht genehmigt, werden von der Grundgebühr 20 Prozent einbehalten. Betrifft die Nicht-Zulassung eine Prüfung, für die nach den Regelungen unter B.I. bis B.IV. berufsbezogene Kosten zusätzlich zur Grundgebühr zu erheben sind, so werden diese für den reservierten Prüfungsplatz kostendeckend erhoben.	
	c) Tritt der Prüfling nach der Anmeldung, aber vor dem Beginn der Prüfung (spätestens eine Woche vor der Prüfung) schriftlich zurück, so wird die Prüfungsgebühr auf 20 Prozent ermäßigt. Betrifft der Rücktritt eine Prüfung, für die nach den Regelungen unter B.I. bis B.IV. berufsbezogene Kosten zusätzlich zur Grundgebühr zu erheben sind, so werden diese für den reservierten Prüfungsplatz kostendeckend erhoben.	



- d) Nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, wird die Prüfungsgebühr nur dann auf 20 Prozent ermäßigt, wenn für das Fehlen ein wichtiger Grund vorlag und nachgewiesen werden konnte. Betrifft die Nichtteilnahme eine Prüfung, für die nach den Regelungen unter B.I. bis B.V. Sachkosten zusätzlich zur Grundgebühr zu erheben sind, so werden diese für den reservierten Prüfungsplatz kostendeckend erhoben.

E.	Gebühren für Sach- und Fachkundenachweisveranstaltungen und Ähnliches	
E.I.	Gebühr für Durchführung und Abnahme von Fertigungs- und Kenntnisnachweisen nach §§ 7a, 8 HwO, Grundgebühr	205,00 Euro zuzüglich Auslagen

Leipzig, 26. Januar 2024

Handwerkskammer zu Leipzig

Matthias Forßbohm
Präsident

Volker Lux
Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss zur Änderung des Gebührenverzeichnisses vom 29. November 2023 wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 Az. 18-4123/22/13-2023/71966 genehmigt.

Die Änderung tritt am 26. Januar 2024 in Kraft.

Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer zu Leipzig

Aufgrund des § 113 Absatz 4 und § 106 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) hat die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig nachstehendes Gebührenverzeichnis beschlossen:

Pkt.	Gebühr für	Gebühr
A.	Verwaltungsgebühren	
A.I.	Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes	
A.I.1.	Eintragung in die Handwerksrolle und Ausstellung einer Handwerkskarte und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	
	a) für natürliche Personen	100,00 Euro
	b) für natürliche Personen mit handwerklichem Betriebsleiter	150,00 Euro
	c) für Personengesellschaften und juristische Personen	200,00 Euro
A.I.2.	Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und Ausstellung einer Gewerbe Karte und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	
	a) für natürliche Personen	100,00 Euro
	b) für Personengesellschaften und juristische Personen	200,00 Euro
A.I.3.	Ergänzung und/oder Änderung der Eintragung und Ausstellung einer Handwerkskarte/Gewerbe Karte und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	50,00 Euro
A.I.4.	Bei Eintragung von Amts wegen werden zusätzlich erhoben	100,00 Euro
A.I.5.	Ohne Änderung oder Ergänzung der Eintragung bei zusätzlicher oder neuer Erfassung eines Betriebsleiters, des für die technische Leitung verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters, des Leiters des Nebenbetriebes und des Stellvertreters und Ausstellung einer Karte und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	50,00 Euro
A.I.6.	Ersatz der Handwerkskarte/Gewerbe Karte oder Ausstellung einer Bescheinigung	25,00 Euro
A.I.7.	Bei Rücknahme des Antrages je nach entsprechendem Stand der Bearbeitung	10 bis 50 Prozent der sonst zu entrichtenden Gebühr
A.I.8.	Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegewilligen und/oder Ausübungsberechtigungen	
A.I.8.1.	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO	50,00 bis 500,00 Euro
A.I.8.2.	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO	50,00 bis 500,00 Euro
A.I.8.3.	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Absatz 1 HwO	50,00 bis 500,00 Euro



A.I.8.4.	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO	50,00 bis 500,00 Euro
A.I.8.5.	entfällt	
A.I.8.6.	Ablehnung, Zurücknahme und Erledigung eines Antrages auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegewilligung gemäß § 10 des SächsVwKG	mindestens 25 Prozent der Ausgangsgebühr
A.I.8.7.	Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 11 des SächsVwKG	das Eineinhalbfache der Gebühr des Ausgangsbescheides
A.II.	Ausbildungswesen	
A.II.1.	Eintragung in die Lehrlingsrolle oder das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
	a) bei Antragseingang vor Ablauf des ersten Ausbildungsmonats, bei Fortsetzung der Lehre eines bereits in der Lehrlingsrolle eingetragenen Lehrlings in einem anderen Betrieb wird nur die Hälfte dieser Gebühr erhoben	40,00 Euro
	b) bei Antragseingang nach Ablauf des ersten Ausbildungsmonats	52,00 Euro
	c) entfällt	
	d) entfällt	
	e) Gebühr bei Verlängerung, Verkürzung, Veränderungen an Berufsausbildungs- und Umschulungsverträgen	16,00 Euro
	Die Gebühr beinhaltet alle mit der Bearbeitung entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aushändigung des Lehrvertragsformulars und der Ausbildungsverordnung im betreffenden Beruf. Die Eintragungsgebühr beinhaltet nicht eventuelle Kosten für das elektronische Berichtsheft.	
A.II.2.	Bei Eintragung in die Umschulungsrolle	
	a) Registrierung eines Umschulungsvertrages	
	aa) für Einzelumschüler bei Mitgliedsbetrieben	40,00 Euro
	ab) für Umschulungsverträge von Nichtmitgliedern der Handwerkskammer und Ausbildungsstätten	73,00 Euro
	b) entfällt	
A.II.3.	Bestätigungsverfahren der Eignung der Ausbildungsstätte nach §§ 21, 23, 41a HwO beziehungsweise §§ 27, 32, 76 BBiG für außerbetriebliche Maßnahmen in anerkannten Ausbildungsberufen und für Maßnahmen nach §§ 42i, 42k, 42l, 42m HwO beziehungsweise §§ 62, 64, 65, 66 BBiG (Umschulungen/Behinderte) für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe (Bildungsträger) einschließlich Bestätigung von Praktikumsbetrieben	
	a) bei Erstmaßnahmen pro Gewerk	bis 250,00 Euro
	b) bei Nachfolgemaßnahmen pro Gewerk	bis 125,00 Euro
A.II.4.	Auslagererstattung für die Ausgabe von Ausbildungsnachweisheften	
	a) bei Selbstabholung pro Heft	2,00 Euro



	b) bei Postversand pro Heft	2,00 Euro zuzüglich 5,00 Euro Versandkostenpauschale
A.II.5.	Feststellung der Kenntnisse durch die Handwerkskammer bei Anträgen auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22 Absatz 3 HwO) an die Landesdirektion Sachsen	51,00 Euro zuzüglich Auslagen
A.II.6.	Bearbeitung von Gleichstellungsanträgen; Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen; Bearbeitung von und Entscheidung zu Anträgen nach dem BQFG	100,00 bis 600,00 Euro zuzüglich der entstehenden Kosten für ein Kompetenzfeststellungsverfahren
A.II.7.	Bestätigung von Maßnahmen zur Berufsausbildungsvorbereitung beziehungsweise modularen Qualifizierung nach §§ 42o, 42p, 42q HwO / §§ 68, 69, 70 BBiG beziehungsweise den Regelungen für den sächsischen Qualifizierungspass oder nach BAVBVO oder nach anderen bundes- oder landesspezifischen Programmen für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe (Bildungsträger) einschließlich Bestätigung von Praktikumsbetrieben	
	a) bei Erstmaßnahmen	bis 150,00 Euro
	b) bei Nachfolgemaßnahmen	bis 100,00 Euro
A.II.8.	Gebühren für die Feststellung/Untersagung der Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden (vorbehaltlich der Aufgabenübertragung durch den Freistaat Sachsen an die Handwerkskammer zu Leipzig)	
A.II.8.1.	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Absatz 5 HwO beziehungsweise § 30 Absatz 6 BBiG	15,00 bis 150,00 Euro
A.II.8.2.	Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln nach § 23 Absatz 2 HwO beziehungsweise § 32 Absatz 2 BBiG	10,00 bis 50,00 Euro
A.II.8.3.	Untersagen des Einstellens und Ausbildens nach § 24 Absatz 1 HwO beziehungsweise § 33 Absatz 1 BBiG	25,00 bis 551,00 Euro
A.II.8.4.	Untersagen der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 42q Absatz 1 HwO beziehungsweise § 70 Absatz 1 BBiG	25,00 bis 551,00 Euro
A.III.	Prüfungswesen	
A.III.1.	Gesellenprüfung	
	a) vorzeitige Zulassung zur Gesellen- beziehungsweise Abschlussprüfung nach § 37 Absatz 1 HwO / § 40 Absatz 1 BBiG	40,00 Euro zuzüglich Auslagen
	b) Entscheidung über den Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Gesellenabschlussprüfung nach § 37 Absatz 2 HwO / § 40 Absatz 2 BBiG	51,00 Euro zuzüglich Auslagen
	c) Ausfertigung einer Zweitschrift eines Gesellen- beziehungsweise Abschlussprüfungszeugnisses oder Schmuckgesellenbriefes beziehungsweise einer Schmuckurkunde	40,00 Euro
	d) entfällt	
	e) Ausfertigung der Zweitschrift eines Schmuckgesellenbriefes und des dazu gehörigen Gesellenprüfungszeugnisses beziehungsweise der Schmuckurkunde und des dazu gehörigen Abschlussprüfungszeugnisses	60,00 Euro
	f) Pauschale für verspätete Anmeldung zur Prüfung	40,00 Euro
	g) Übersetzung von Gesellen- und Abschlussprüfungszeugnissen (Englisch, Französisch) bei Anträgen, wenn der Abschluss mehr als ein Jahr zurückliegt	30,00 Euro
A.III.2.	Meisterprüfung	
	a) Entscheidung über die Zulassung zur Meisterprüfung	30,00 Euro



b)	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung gemäß § 49 Absatz 4 HwO	36,00 Euro
c)	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung nach § 46 Absatz 1 und 2 HwO beziehungsweise von gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern und Handlungsfeldern nach § 46 Absatz 3 HwO durch den Meisterprüfungsausschuss	bis 102,00 Euro
d)	Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung oder einzelner Prüfungsteile vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss	33,00 Euro
e)	Ausfertigung eines Meisterbriefes in künstlerischer Form	70,00 Euro
f)	Ausfertigung eines Meisterbriefes in einfacher Form (kleiner Meisterbrief)	30,00 Euro
g)	Ausfertigung einer Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses	40,00 Euro
h)	Gebühr für die Einsichtnahme bei Beantragung nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder unentschuldigter Nichtteilnahme	35,00 Euro
i)	Ausfertigung eines Meisterbriefes in künstlerischer Form für Meister aus anderen Kammerbezirken	100,00 Euro
j)	Übersetzung von Meisterprüfungszeugnissen (Englisch, Französisch)	30,00 Euro
A.III.3.	Fortbildungsprüfung	
a)	Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung	30,00 Euro
b)	Überprüfung des Antrages zur Ablegung der Ausbildereignungsprüfung	30,00 Euro
c)	Ausfertigung einer Zweitschrift des Fortbildungsprüfungszeugnisses	40,00 Euro
d)	Genehmigung zur Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile vor einem örtlich nicht zuständigen Fortbildungsprüfungsausschuss	33,00 Euro
e)	Ausfertigung einer Schmuckurkunde über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung	50,00 Euro
f)	Ausfertigung einer einfachen Urkunde (A4) über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung	25,00 Euro
g)	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile nach § 42c Absatz 2 HwO durch den Fortbildungsprüfungsausschuss	bis 102,00 Euro
h)	Gebühr für die Einsichtnahme bei Beantragung nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder unentschuldigter Nichtteilnahme	35,00 Euro
i)	Übersetzung von Fortbildungsprüfungszeugnissen (Englisch, Französisch) bei Anträgen, wenn der Abschluss mehr als ein Jahr zurückliegt	30,00 Euro
A.IV.	Sonstige Gebühren	
A.IV.1.	Übermittlung von Daten aus der Handwerksrolle, von Daten der Betriebe eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes	
a)	Grundgebühr	42,00 Euro
b)	Gebühr pro Datensatz	0,25 Euro
Bei Anforderungen von öffentlichen Stellen oder handwerklichen Organisationen wird von der Gebührenerhebung abgesehen.		
A.IV.2.	Abschriften und Fotokopien je angefangene Seite	0,51 Euro



	c) Kopien von Schriftgut A4 je Seite	0,10 Euro
A.IV.3.	Ausfertigung von Zweitschriften (außer von Zeugnissen)	30,00 Euro
A.IV.4.	Bußgeldbescheide	10,00 Euro
A.IV.5.	Gebühr für Beitrags- und Gebührenschild	
A.IV.5.1.	Mahngebühr pro Mahnung für Beitrags- und Gebührenschild	4,00 Euro
A.IV.5.2.	Fallpauschale Einzugsstelle für Beitrags- und Gebührenschildner	30,00 Euro
A.IV.6.	Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen, insbesondere	bis 51,00 Euro
	a) handwerksrechtliche Unbedenklichkeitserklärungen zu Anträgen nach dem SGB	20,00 Euro
	b) Auskunft über die Existenz von gelöschten Handwerksbetrieben zur Vervollständigung der Rentenunterlagen	5,00 Euro
	c) Ausstellung einer Bescheinigung über eine absolvierte Ausbildung/Weiterbildung beziehungsweise Prüfung zur Vervollständigung von Rentenunterlagen, Wehrersatzamt, Arbeitsamt und sonstigen Behörden	10,00 bis 100,00 Euro
	d) entfällt	
A.IV.7.	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften und Auszügen mit den Urschriften pro Seite	5,00 Euro
A.IV.8.	a) Ausstellung eines Berufsbildungspasses	10,00 Euro
	b) Eintragung in den Berufsbildungspass, Bestätigung von Bescheinigungen nach § 4 BAVBVO, sonstige Bescheinigungen über abgelegte Qualifizierungsbausteine oder Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahmen	5,00 Euro
A.IV.9.	Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen durch die Handwerkskammer zu Leipzig	
	a) bei erstmaliger Bestellung und Vereidigung	300,00 Euro
	b) bei Erneuerung der Bestellung und Vereidigung	100,00 Euro
	c) bei geänderter oder ergänzter Bestellung und Vereidigung	50,00 Euro
	d) bei Rücknahme des Antrages je nach entsprechendem Stand der Bearbeitung	10 bis 50 Prozent der sonst zu entrichtenden Gebühr
A.IV.10.	Erarbeitung von Schriftgut (§§ 5, 7 Gebührenordnung) und individuelle Erarbeitungen	26,00 bis 153,00 Euro
A.IV.11.	Bestätigung der Eignung der Ausbildungsstätte durch die Handwerkskammer zu Leipzig (nach § 23a Absatz 1 HwO) für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe	153,00 Euro
	pro weiteren notwendigen Besuch zur Überprüfung der Ausbildungsstätte beziehungsweise Bestätigung von Nachfolgemaßnahmen im gleichen anerkannten Ausbildungsberuf (§§ 23 Absatz 1, 41a Absatz 1 und 2 HwO)	64,00 Euro
A.IV.12.	Nutzung von Räumen durch Dritte	



a) Veranstaltungs- und Schulungsräume	
Räume Haus des Handwerks	
Konferenzsaal	
bis 4 Stunden	360,00 Euro
über 4 Stunden	570,00 Euro
Schulungs-/Beratungsräume (bis 24 Plätze)	
bis 4 Stunden	140,00 Euro
über 4 Stunden	185,00 Euro
Schulungs-/Beratungsräume (bis 32 Plätze)	
bis 4 Stunden	175,00 Euro
über 4 Stunden	240,00 Euro
Schulungs-/Beratungsräume (bis 40 Plätze)	
bis 4 Stunden	215,00 Euro
über 4 Stunden	300,00 Euro
Räume Bildungs- und Technologiezentrum	
Hörsaal (Bildungs- und Technologiezentrum) groß	
bis 4 Stunden	220,00 Euro
über 4 Stunden	410,00 Euro
Hörsaal (Bildungs- und Technologiezentrum) mittel	
bis 4 Stunden	190,00 Euro
über 4 Stunden	310,00 Euro
Hörsaal (Bildungs- und Technologiezentrum) klein	
bis 4 Stunden	160,00 Euro
über 4 Stunden	220,00 Euro
Schulungs-/Beratungsräume (bis 24 Plätze)	



bis 4 Stunden	190,00 Euro
über 4 Stunden	310,00 Euro
Schulungs-/Beratungsräume (bis 32 Plätze)	
bis 4 Stunden	220,00 Euro
über 4 Stunden	410,00 Euro
EDV-Raum bis 14 Teilnehmer einschließlich Techniknutzung	
bis 4 Stunden	300,00 Euro
EDV-Raum einschließlich Techniknutzung	
über 4 Stunden	640,00 Euro
b) Werkstätten	
bis 4 Stunden	320,00 Euro
über 4 Stunden	600,00 Euro

In den Gebühren sind Auslagen nicht enthalten. Sie werden gemäß § 5 Gebührenordnung gesondert erhoben. Bei den unter a) genannten Veranstaltungs- und Schulungsräumen werden für Innungsveranstaltungen / Veranstaltungen der Kreishandwerkerschaft keine Gebühren erhoben. Werden die Räume allerdings zweckentfremdet genutzt (Werbeveranstaltungen usw.) gelten die Regelungen von a). Werden die unter b) genannten Werkstätten durch Innungen und Kreishandwerkerschaften genutzt, so sind je 50 Prozent der Gebühr zu entrichten. Erfolgt trotz verbindlicher Anmeldung der Räume keine Nutzung, so ist dies bis spätestens eine Woche vor dem entsprechenden Termin schriftlich bekannt zu geben, ansonsten werden 50 Prozent der entsprechenden Gebühren in Rechnung gestellt.

A.IV.13. Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach EG-Öko-Audit-VO 1836/93 und Umweltauditgesetz

a) erstmalige Eintragung eines Standortes in das Register	230,00 bis 882,00 Euro
b) Ablehnung der erstmaligen Eintragung	230,00 bis 882,00 Euro
c) Prüfung der Voraussetzungen für Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	230,00 bis 460,00 Euro
d) Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	77,00 Euro
e) vorübergehende Aufhebung der Eintragung	230,00 bis 460,00 Euro
f) Streichung der Eintragung	230,00 bis 882,00 Euro
g) Gewährung von Akteneinsicht	0,61 Euro
pro Akte / mindestens	1,53 Euro
h) Niederschriften zur Berücksichtigung von Bemerkungen, pro angefangene Stunde	3,00 bis 31,00 Euro



		Erstattung der Auslagen gemäß § 5 Gebührenordnung
i) Entschädigung für besonders veranlasste Dienstreisen, Entschädigung für Zeugen und Sachverständige		
A.IV.14.	nicht belegt	
A.IV.15.	nicht belegt	
A.IV.16.	nicht belegt	
A.IV.17.	Für Auskunftstätigkeit beziehungsweise Einsichtnahme in das Archivgut zu gewerblichen, genealogischen und sonstigen privaten Zwecken sowie für Kopien werden die jeweiligen Gebühren entsprechend der entstandenen Kosten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer festgesetzt.	
A.IV.18.	Leistungen der Inkassostelle	
a)	für den Gläubiger der Forderung	30,00 Euro
b)	für den Schuldner der Forderung Mahngebühr	gemäß RVG
c)	Auslagen außerhalb der Mahngebühr	in nachgewiesener Höhe
d)	Auslagen Mahnbescheid	gemäß RVG
e)	Mahnbescheid	gemäß RVG
f)	Vollstreckungsbescheid und Vollstreckungshandlungen	gemäß RVG
B.	Prüfungsgebühren	
B.I.	Prüfungsgebühren für Lehrlinge und Einzelumschüler aus Mitgliedsbetrieben	
B.I.1.1.	Zwischenprüfungsgebühr für alle Berufe	110,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1 und B.V.3.
B.I.1.2.	Gebühr für Teil I der Gesellenprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	140,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.
B.I.2.	Gesellen- und Abschlussprüfungsgebühr beziehungsweise Gebühr für Teil II der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	190,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.
B.I.3.	Gebühren bei Wiederholungsprüfungen sind erneut zu entrichten	
B.II.	Prüfungsgebühren für Nichtmitglieder der Handwerkskammer, Ausbildungsstätten und Einzelanmelder	
B.II.1.1.	Zwischenprüfungsgebühr für alle Berufe	150,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.
B.II.1.2.	Gebühr für Teil I der Gesellenprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	170,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.



B.II.2.	Gesellen- und Abschlussprüfungsgebühr beziehungsweise Gebühr für Teil II der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	240,00 Euro zuzüglich siehe B.V.1. und B.V.3.
B.II.3.	Gebühren bei Wiederholungsprüfungen sind erneut zu entrichten	
B.III.	Meisterprüfung	
B.III.1.	Abnahme der Meisterprüfung für alle Gewerke	
	a) Meisterprüfung Teil I	420,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
	b) Meisterprüfung Teil II	350,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
	c) Meisterprüfung Teil III	210,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
	d) Meisterprüfung Teil IV	190,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
	e) entfällt	
	f) Schaumeistertätigkeit innerhalb des Kammerbezirks	95,00 Euro
B.III.2.	Bei Wiederholungsprüfungen sind die Prüfungsgebühren erneut zu entrichten.	
B.IV.	Fortbildungsprüfung	
B.IV.1.	Ausbildereignungsprüfung	190,00 Euro
B.IV.2.	Gebühr für die Abnahme der Prüfung „Geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung / Geprüfte Betriebswirtin nach der Handwerksordnung“	1.000,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.3.	Gebühr für die Abnahme der Prüfung „Restaurator / Restauratorin“ beziehungsweise „Geprüfter Fachhandwerker für Denkmalpflege / Geprüfte Fachhandwerkerin für Denkmalpflege“	422,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.4.	Gebühr für die Abnahme der Fortbildungsprüfung „Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt nach der Handwerksordnung / Geprüfte Kaufmännische Fachwirtin nach der Handwerksordnung“	650,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.5.	Gebühr für die Abnahme der Fortbildungsprüfung „Geprüfter Kraftfahrzeugservicetechniker / Geprüfte Kraftfahrzeugservicetechnikerin“	370,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.6.	übrige Fortbildungsprüfungsgebühr	230,00 Euro zuzüglich siehe B.V.2. und B.V.3.
B.IV.7.	Bei Wiederholungsprüfungen sind Prüfungsgebühren erneut zu entrichten. Werden nur einzelne Teile der Prüfung beziehungsweise einzelne Prüfungsfächer wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	

**B.V.1.** Sonstige Regelungen für alle Prüfungen nach B.I. bis B.II.

- a) Wird der Ausbildungsvertrag nach der Anmeldung zur Prüfung gelöst und wird die Anmeldung zur Prüfung vom Auszubildenden nicht zurückgezogen, ist die Gesamtgebühr von dem angemeldeten Auszubildenden zu tragen.
- b) Bei Prüfungen im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens sind Gebühren und Kosten nach der Gebührenordnung der prüfenden Stelle zu begleichen, mindestens jedoch in Höhe der Gebühren nach B.I.1.1. bis B.II.3.4.

B.V.2. Sonstige Regelungen für alle Prüfungen nach B.III. bis B.IV.

- a) Ist der Prüfling von einem oder mehreren Prüfungsfächern, Handlungsfeldern oder ähnlichen in sich abgeschlossenen Prüfungsbereichen einer Meister- oder Fortbildungsprüfung befreit, so wird die für diese Prüfung geregelte Grundgebühr (Verwaltungsgrundbetrag) anteilig ermäßigt auf bis zu 20 Prozent.
- b) Bei Schaumeistertätigkeiten außerhalb des Kammerbezirkes wird der Zusatzaufwand kostendeckend für den jeweiligen Prüfling erhoben.

B.V.3. Sonstige Regelungen für alle Prüfungen

- a) Die Prüfungsgebühr ist ein Verwaltungsgrundbetrag. In den Prüfungsgebühren sind die berufsbezogenen Kosten für Material-, Raum-, Werkstatt- und/oder Maschinennutzung sowie Prüfungsaufgaben nicht enthalten. Diese werden (sobald von der Handwerkskammer zu Leipzig zur Verfügung gestellt) kostendeckend für die jeweilige Prüfung erhoben.
- b) Wird der Prüfling nicht zugelassen, beziehungsweise wird sein Prüfungskonzept nicht genehmigt, werden von der Grundgebühr 20 Prozent einbehalten. Betrifft die Nicht-Zulassung eine Prüfung, für die nach den Regelungen unter B.I. bis B.IV. berufsbezogene Kosten zusätzlich zur Grundgebühr zu erheben sind, so werden diese für den reservierten Prüfungsplatz kostendeckend erhoben.
- c) Tritt der Prüfling nach der Anmeldung, aber vor dem Beginn der Prüfung (spätestens eine Woche vor der Prüfung) schriftlich zurück, so wird die Prüfungsgebühr auf 20 Prozent ermäßigt. Betrifft der Rücktritt eine Prüfung, für die nach den Regelungen unter B.I. bis B.IV. berufsbezogene Kosten zusätzlich zur Grundgebühr zu erheben sind, so werden diese für den reservierten Prüfungsplatz kostendeckend erhoben.
- d) Nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, wird die Prüfungsgebühr nur dann auf 20 Prozent ermäßigt, wenn für das Fehlen ein wichtiger Grund vorlag und nachgewiesen werden konnte. Betrifft die Nichtteilnahme eine Prüfung, für die nach den Regelungen unter B.I. bis B.V. Sachkosten zusätzlich zur Grundgebühr zu erheben sind, so werden diese für den reservierten Prüfungsplatz kostendeckend erhoben.

C. Gebühren für Kurse, Lehrgänge und Internatsübernachtungen**C.I** Gebühren für Kurse der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

C.I.1. Für Kurse der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung der Handwerkskammer zu Leipzig wird die jeweilige Gebühr entsprechend der Kosten des Lehrgangs durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer festgesetzt. Es gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen.

C.I.2. Die Handwerkskammer zu Leipzig führt die Kurse der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung auf der Grundlage der geltenden Unterweisungspläne des Heinz-Piast-Institutes für Handwerkstechnik (HPI). Gemäß §§ 15, 71 BBiG i.V.m. §§ 41, 91, 113 HwO i.V.m den ÜLU-Beschlüssen der Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig und der rechtsverbindlichen Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) ist jeder Lehrling zu Teilnahme an obligatorisch beschlossenen Lehrgängen verpflichtet. Rechtsgrundlage für die Heranziehung zu den Gebühren für die Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrunterweisung sind § 113 Absatz 4 HwO i.V.m § 1 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 3 Gebührenordnung der Handwerkskammer. Der Ausbildungsbetrieb hat den Lehrling für die Dauer der ÜLU freizustellen und die Teilnahme am Lehrgang anzuordnen.

C.I.3. Unter Berücksichtigung der Bundes- und/oder Landesförderung beträgt die vom Auszubildenden zu tragende Gebühr für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen in Berufsbildungsstätten der Handwerkskammer zu Leipzig je Ausbildungswoche und Auszubildendem.

C.I.4. Abweichend von Punkt C.I.3. gilt in Berufen mit einem tarifvertraglichen Finanzierungssystem für die überbetriebliche Berufsausbildung der jeweilige Erstattungsbetrag als festgelegte Lehrgangsgebühr.

C.I.5. Bei einem Ausfall von Zuschüssen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung von dritten Stellen, erhöht sich die Lehrgangsgebühr im Einzelfall um die ausfallenden Zuschussbeträge. Entsprechendes gilt auch für den Ausfall von Erstattungsbeträgen.



C.I.6.	Die festgesetzte Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die vorgesehene Lehrgangszeit mindestens zu 80 Prozent erbracht wurde.	
C.I.7.	nicht belegt	
C.I.8.	Bis zehn Tage vor Beginn des Kurses kann der Ausbildungsbetrieb den Teilnehmer des Kurses kostenfrei absagen. Danach kann eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro erhoben werden. Scheidet der Teilnehmer im Laufe des Kurses aus, so kann eine pauschale Gebühr von 25,00 Euro berechnet werden.	
C.I.9.	Wenn der Auszubildende ohne Zustimmung der Handwerkskammer nicht zu dem verbindlich eingeladenen Termin erscheint, kann die Kursgebühr berechnet werden.	
C.I.10.	Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang fällt eine Ausfallgebühr in Höhe der Kursgebühr an.	
C.I.11.	Die Kursgebühren der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung werden nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf unter www.hwk-zu-leipzig.de in der jeweiligen Fassung veröffentlicht. Die Lehrgangsgebühren für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, die nicht in Einrichtungen der Handwerkskammer zu Leipzig stattfinden, werden von dem jeweiligen Träger festgelegt.	
C.II.	Gebühren für Kurse der Fort- und Weiterbildung / Prüfungsvorbereitung	
C.II.1.	Für Kurse der Fort- und Weiterbildung der Handwerkskammer zu Leipzig wird die jeweilige Gebühr entsprechend der Kosten des Lehrgangs durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer festgesetzt. Es gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen.	
C.II.2.	Die festgesetzte Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die vorgesehene Unterrichtszeit inklusive Verpflegung mindestens zu 80 Prozent erbracht wurde.	
C.II.3.	Bis zu einer Frist von zehn Wochentagen vor Maßnahmebeginn kann der Teilnehmer gebührenfrei von der Bildungsmaßnahme zurücktreten. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Maßnahmebeginn wird eine Gebühr von bis zu 50 Prozent der Gebühr des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 120 Unterrichtsstunden; 30 Prozent der Gebühr / des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 240 Unterrichtsstunden; 15 Prozent der Gebühr / des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer über 240 Unterrichtsstunden; mindestens jedoch 50,00 Euro erhoben.	mindestens 50,00 Euro
C.II.4.	Erfolgt trotz verbindlicher Anmeldung ohne Mitteilung beziehungsweise Angabe plausibler Gründe eine Nichtteilnahme an Lehrgängen, so kann die volle Lehrgangsgebühr in Rechnung gestellt werden.	
C.II.5.	Scheidet der Teilnehmer im Laufe des Lehrganges nach Kündigung entsprechend der Teilnahmebedingungen aus, so wird eine anteilige Gebühr berechnet.	anteilige Gebühr mindestens aber 26,00 Euro
C.II.6.	entfällt	
C.II.7.	Bei Mehrfachanmeldungen (ab drei Teilnehmern) durch ein Unternehmen zu einem Lehrgang kann die bestätigte Lehrgangsgebühr für jeden Teilnehmer um fünf Prozent ermäßigt werden.	
C.II.8.	Bei gleichzeitiger Anmeldung eines Teilnehmers zu mindestens zwei Lehrgängen kann die bestätigte Lehrgangsgebühr um zehn Prozent ermäßigt werden. Die Ermäßigung betrifft dabei ausschließlich den Lehrgang mit der niederen Gebühr.	
C.II.9.	Ermäßigungen auf Lehrgangsgebühren werden grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich um die Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung (Teil I bis IV) handelt oder die betreffenden Lehrgänge durch andere Institutionen kofinanziert beziehungsweise gefördert werden.	
C.III.	Gebühren für Internatsunterbringung	
C.III.1.	Für Übernachtung und Verpflegung im Internat der Handwerkskammer zu Leipzig wird die jeweilige Gebühr entsprechend der Kosten der Übernachtung (inklusive Verpflegung und Bußgelder gegen Verstöße der Internatsordnung) durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer festgesetzt.	
C.III.2.	Die festgesetzte Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die vorgesehene Übernachtung inklusive Verpflegung mindestens nur zu 80 Prozent in Anspruch genommen wurde.	



C.III.3. Erfolgt trotz verbindlicher Anmeldung ohne Mitteilung beziehungsweise Angabe plausibler Gründe eine Nichtinanspruchnahme der Übernachtung inklusive Verpflegung, so kann die volle Gebühr in Rechnung gestellt werden.

D. Gebühren für Kurse, Lehrgänge und Prüfungen der Schweißtechnischen Lehranstalt

Für die Schweißtechnische Lehranstalt werden die Gebühren laut Gebührenordnung des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS) festgelegt.

E. Gebühren für Sach- und Fachkundenachweisveranstaltungen und Ähnliches

E.I. Gebühr für Durchführung und Abnahme von Fertigungs- und Kenntnissnachweisen nach §§ 7a, 8 HwO, Grundgebühr

205,00 Euro zuzüglich Auslagen

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses wurde durch die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig am 29. November 2023 beschlossen und vom Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 Az: 18-4123/22/13-2023/71966 genehmigt und tritt mit Veröffentlichung am 26. Januar 2024 in Kraft.



Änderung des Gebührenverzeichnisses

Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig (Datum – Beschluss-Nr.)	Genehmigung SMWA (Datum)	Paragraf
07.12.2001 – III/7/2001	19.02.2002	Euro-Umstellung
28.11.2003 – III/8/2003	15.01.2004	A.II.4., A.III.2., A.IV.8., B.III.1.
11.11.2005 – III/6/2005	05.01.2006	A.I.8., A.II.8., A.II.2., A.IV.11., B.I., B.II., B.IV., B.V.
15.12.2006 – III/7/2006	16.02.2007	A.II.7., A.IV.8., B.IV, C.
12.12.2008 – III/5/2008	21.01.2009	A.I.1., A.I.8., A.III.1., A.IV.6a., A.IV.9., B.I.1., B.II.1.
26.11.2010 – III/7-2/2010	26.01.2011	A.III.1., B.V.
16.12.2011 – III/7-2/2011	31.01.2012	A.I.2., A.II.2., A.II.3., A.IV.16., A.IV.17., B.III.1., B.VI., B.VII.
03.12.2014 – III/8-2/2014	02.02.2015	A.I.4., A.III.1., A.IV.1., A.IV.9., A.IV.12., A.IV.14., A.IV.18., B.I.1.1., B.III.1., B.V., B.VII.
28.11.2016 – III/10-2/2016	03.02.2017	A.I.4., A.I.8.5., A.III.2., A.III.3., B.III.1., B.V., B.VII., C.
30.11.2017 – III/9-2/2017	30.01.2018	A.II.1., A.III.2., B.V., C.I., C.II.
29.11.2018 – III/11-2/2018	19.12.2018	A.IV.1., A.IV.12., C.II.
27.11.2019 – III/11-2/2019	16.01.2020	A.III.2., B.III.1., B.IV., B.V., C.I., C.I.1., C.I.2., C.I.11.
22.11.2022 – III/4-2/2022	15.12.2022	A.I.1., A.I.2., A.IV.5.1., A.IV.5.2., A.IV.6., B.VII.1., C.III.1.
29.11.2023 – III/4-2/2023	20.12.2023	A.II.1., A.II.2., A.III., A.IV.1., B.I.2., B.I.3., B.II.2., B.II.3., B.III.1., B.IV., B.V., E.